

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung
(9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1121 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialberufen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - SobAnG M-V)**

A Problem

Für Berufe, an deren Ausübung besonders hohe gesellschaftliche Anforderungen gestellt werden, hat der Gesetzgeber den Zugang durch rechtliche Regelungen beschränkt (reglementierte Berufe). Eine solche Reglementierung einer Berufsausübung kann gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.

Die staatliche Anerkennung der Abschlüsse als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter, als Sozialpädagogin und Sozialpädagoge sowie als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge in Mecklenburg-Vorpommern stellt eine solche Reglementierung dar. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern macht Anpassungen erforderlich.

Zudem stehen § 3 der bisherigen „Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen auf die Hochschule Neubrandenburg“ sowie die „Verwaltungsvorschrift über die staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ nicht im Einklang mit dem Landesberufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Sie sollen durch das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz abgelöst werden.

Auch die Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenzen vom 29./30. Mai 2008 sowie vom 26./27. Mai 2011, in denen sich die Ministerinnen und Minister auf einheitliche Standards zur staatlichen Anerkennung verständigt haben, erfordern eine Anpassung der Gesetzeslage.

B Lösung

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung inländischer und ausländischer Berufsqualifikationen, die Berufsbezeichnungen, das Verwaltungsverfahren, die behördliche Zuständigkeit und die Gleichstellung staatlicher Anerkennung mit in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland verliehenen staatlichen Anerkennungen neu geregelt.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Durch das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz wird den Hochschulen die Durchführung der Anerkennungsverfahren für eigene Absolventinnen und Absolventen als zusätzliche staatliche Aufgabe übertragen. Der Vollzug des Gesetzes verursacht zudem Aufwand beim Landesamt für Gesundheit und Soziales. Der Mehraufwand wird durch die vorhandenen Personal- und Sachmittel beziehungsweise durch die Erhebung kostendeckender Gebühren gedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1121 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2017

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1121 in seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 1. November 2017 sowie abschließend in seiner 22. Sitzung am 22. November 2017 beraten.

II. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat den vorbezeichneten Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 2. November 2017 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Sozialausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist angemerkt worden, dass sich das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz und das Kindertagesförderungsgesetz widersprechen. Laut der Begründung zum Sozialberufe-Anerkennungsgesetz sei die verbesserte Qualität der Ausbildung ein Ziel der Landesregierung. Dies stehe im Widerspruch zur Aufweichung des Fachkräftegebots durch das Kindertagesförderungsgesetz. Die Anerkennung von Abschlüssen beziehe sich auf eine bestimmte Qualität des fachlichen Abschlusses und stehe daher im Zusammenhang mit dem Thema Qualitätserhaltung.

Das Sozialministerium hat dargelegt, dass es beim Sozialberufe-Anerkennungsgesetz nicht um die Qualität der Ausbildung von Fachkräften, sondern um die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse gehe. Derzeit würden Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten nicht von den Regelungen erfasst. Mit dem Gesetzentwurf werde diese Regelungslücke geschlossen.

Die Bundesländer unterhielten eine gemeinsame Servicestelle, die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Die ZAB prüfe die Echtheit der Dokumente und prüfe die Gleichwertigkeit der Abschlüsse. Außerdem stelle die ZAB fest, ob es inhaltliche oder sprachliche Defizite gebe. Dann werde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, wie diese Defizite ausgeglichen werden können.

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 7/1121 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 22. November 2017

Torsten Koplín
Berichterstatter